I. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kinderhort der Stadt Moringen

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgenden I. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den städtischen Kinderhort beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 9 (Gebühren) wird in folgender Fassung geändert:

Für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich zum Betreuungsentgelt eine einheitliche Verpflegungskostenpauschale in Höhe von 90,00 € erhoben. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt grundsätzlich verbindlich für das Kinderhortjahr.
Über Ausnahmen bzw. Änderungen bei der Teilnahme an der Mittagsverpflegung entscheidet der Träger. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist grundsätzlich verpflichtend. Eine dauerhafte Abmeldung vom Mittagessen ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig und erfordert die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Ebenso sind Nahrungsmittel-unverträglichkeiten durch ein ärztliches Attest zu belegen

Artikel III

Der I. Nachtrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Moringen, den 14.12.2023

Stadt Moringen

Heike Müller-Otte
Bürgermeisterin